

Der Pfänderspruch bei vorläufigen Liquidationen.

§ 9. Der Zivilstrafgerichtshof hat den die Beschlagnahme verfügenden Beschluß dem Zivilgericht mitzuteilen, das zur Führung der Pflegschaft über das Vermögen des Beschuldigten zuständig wäre. Dieses Gericht hat das Vermögen gleich dem Vermögen eines Abwesenden sicherzustellen und zu verwalten. Die Beschlagnahme ist bei den Liegenschaften und lückerhaftigen Forderungen des Beschuldigten anzuwenden. Wenn die Umstände dies erfordern, ist ein Verwalter für das Vermögen zu bestellen. Den Personen, die gegen den Beschuldigten einen gesetzlichen Anspruch auf Unterhalt haben, ist dieser aus den Erträgen des Vermögens auszufolgen, wenn sie im Inland leben, bedürftig und schuldlos sind. Unter den gleichen Voraussetzungen können sie auch im Besitze des Vermögens oder eines Teiles belassen und ermächtigt werden, die zur ordentlichen Wirtschaftsführung unerlässlichen Verfügungen zu treffen. Vor einer solchen Entscheidung hat das Pflegschaftsgericht die zuständige Finanzprokuratoratur zu hören. Die Bestimmungen sind sinngemäß anzuwenden, wenn ein Nachlassvermögen beschlagnahmt wurde. An die Stelle des Pflegschaftsgerichtes tritt das Abhandlungsgericht.

Befriedigung des Anspruches des Staates und Dauer der Beschlagnahme.

§ 10. Wird der Beschuldigte im Urteil eines Zivilstrafgerichtes zum beanspruchten Schadenersatz an den Staat verurteilt, so ist der Anspruch aus dem beschlagnahmten Vermögen zu befriedigen. Das nach Befriedigung des Anspruches verbleibende Vermögen ist nach Abrechnung der Verwaltungskosten und der zum Unterhalt überlassenen Er-

träge (§ 9, Absatz 2) dem Verurteilten oder dessen Erben ohne Verzug zurückzustellen.

§ 11. Wird im verurteilenden Erkenntnis des Strafgerichtes über den Anspruch des Staates auf Schadenersatz nicht entschieden oder wird nur über einen Teil des Anspruches entschieden, so hat der Staat seinen Anspruch binnen sechs Monaten nach Rechtskraft des Urteiles mittels Klage geltend zu machen; andernfalls ist die Beschlagnahme aufzuheben.

§ 12. Kann der Beschuldigte nicht vor Gericht gestellt werden, so dauert die Beschlagnahme bis zu seinem Tode, insofern der Anspruch auf Schadenersatz nicht früher verjährt.

§ 13. Ist aus dem Vermögen kein Anspruch des Staates auf Schadenersatz zu berichtigen, so ist das Vermögen nach Abrechnung der Verwaltungskosten und der zum Unterhalt überlassenen Erträge (§ 9, Absatz 2) dem Eigentümer oder dessen Erben, ohne Verzug zurückzustellen.

§ 14. Wenn die Beschlagnahme des Vermögens deshalb aufgehoben wird, weil der Beschuldigte außer Verfolgung gesetzt oder freigesprochen wurde, so sind bei der Zurückstellung des Vermögens als Verwaltungskosten bloß die Kosten abzurechnen, die der Beschuldigte selbst zur ordentlichen Verwaltung seines Vermögens hätte aufwenden müssen.

Beginn der Wirksamkeit dieser Verordnung.

§ 15. Diese kaiserliche Verordnung tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

§ 16. Mit dem Vollzug sind Mein Justizminister und Mein Minister für Landesverteidigung im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern beauftragt.

Wien am 9. Juni 1915.

Franz Josef m. p.	
Stürgkh m. p.	Georgi m. p.
Hohenburger m. p.	Seinold m. p.
Korster m. p.	Guffarell m. p.
Frank m. p.	Schuster m. p.
Benker m. p.	Engel m. p.
Morawski m. p.	